

**Vereinbarung**

Zwischen dem Kreis Unna als Betreuungsbehörde gem. § 1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) vom 12.09.1990 (BGBl. I. S. 2002,2025), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 21.04.2005 (BGBl. I S. 1073) in Verbindung mit § 1 Landesbetreuungs-gesetz NW (LBtG) vom 03.04.1992 (GVBl. S. 124) vertreten durch

den Landrat und den zuständigen Dezernenten der Kreisverwaltung Unna

und

dem Betreuungsverein

.....

als anerkannten Betreuungsverein im Sinne von § 1908 f BGB i.V.m. § 2 LBtG, i.V.m. den Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 16.07.1992) (Vertreten durch den Vorstand).

Hinsichtlich der Übernahme von Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz für Volljährige im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Kreises Unna [1] sowie der Gewinnung, Beratung, Fortbildung und Unterstützung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern wird folgendes vereinbart.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme von Betreuungen durch den Betreuungsverein gem. §§ 1896-1908 k BGB und deren finanzielle Unterstützung durch die Betreuungsstelle des Kreises Unna. Die Unterstützung dient dem Zweck, die wirtschaftliche Basis des Betreuungsvereins in geeigneter Weise zu fördern und zu stärken, so dass dieser die in diesem Vertrag genannten Aufgaben qualifiziert, effizient und sachgerecht wahrnehmen kann.

**§ 2 Örtliche Zuständigkeit**

Der Betreuungsverein wird als anerkannter Betreuungsverein innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Betreuungsbehörde des Kreises Unna tätig.

**§ 3 Aufgaben des Betreuungsvereins und Fördervoraussetzungen**

(1) Der Betreuungsverein wird die Betreuung für diejenigen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna besorgen, welche im Kreis Unna ihren Wohnsitz haben und für welche die rechtliche Betreuung einzurichten ist. Die Betreuungsbehörde wird nach Rücksprache mit dem Betreuungsverein dem Amtsgericht die Übernahme der Betreuung durch den Betreuungsverein vorschlagen.

(2) Soweit keine geeignete ehrenamtliche Person von dem Betreuungsverein genannt werden kann oder eine anderweitige Person zur Übernahme der Betreuung nicht zur Verfügung steht, verpflichtet sich der Betreuungsverein im Rahmen seiner personellen Kapazitäten grundsätzlich zur Übernahme der Betreuung.

(3) Der Betreuungsverein hat insbesondere zur Aufgabe, geeignete ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Betreuerinnen für die Tätigkeit als Betreuer zu gewinnen.

(4) Die als ehrenamtliche Betreuer gewonnenen Personen werden vom Betreuungsverein in ihre Aufgaben eingeführt.

Der Betreuungsverein sorgt für die regelmäßige Beratung, Fortbildung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen.

#### **§ 4 Ausschöpfung von Zuschussmöglichkeiten des Landes**

Der Betreuungsverein wird Zuschussmöglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang ausschöpfen und die Fördervoraussetzungen gewährleisten.

#### **§ 5 Zuschuss des Kreises**

(1) Der Kreis Unna verpflichtet sich gem. den Förderrichtlinien der Betreuungsstelle des Kreises Unna in der jeweils aktuellen Fassung und im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel, den Betreuungsverein finanziell zu unterstützen. Die Förderrichtlinien betreffend die Förderung durch den Betreuungsverein durch die Betreuungsstelle des Kreises Unna ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die finanzielle Förderung des Betreuungsvereins wird durch die Betreuungsstelle des Kreises Unna durch die in der Förderrichtlinie bezeichneten Leistungen bewirkt.

(3) Eine Anpassung der Leistungen kann aufgrund einer aktuellen Förderungsrichtlinien der Betreuungsstelle des Kreises Unna und einer Änderung der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen. Eine Änderung des Vertrages in diesem Punkt bedarf der Schriftform.

#### **§ 6 Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vierteljährlich:

1. Die Auszahlung der Jahrespauschale sowie der pauschalen Förderung der Einzelfallhilfen erfolgt in 4 gleichen Raten zu Quartalsbeginn ohne Antrag.

2. Die finanzielle Unterstützung der ausgeführten Öffentlichkeitsarbeit nach Anzeige an die Betreuungsstelle des Kreises Unna und wird jeweils zum Quartalsende ausgezahlt.

#### **§ 7 Kontrolle der Mittelverwendung**

Aus der Förderrichtlinie ergeben sich die Kontrollmöglichkeiten der Betreuungsstelle des Kreises Unna hinsichtlich der Mittelverwendung.

#### **§ 8 Kündigung der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten ohne Angabe von Gründen zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Betreuungsstelle des Kreises Unna hat ein außergewöhnliches Kündigungsrecht bei groben Verstößen gegen diese Vereinbarung. Ein grober Verstoß liegt insbesondere bei Verstoß gegen § 4 vor.

### **§ 9 Schriftform**

Die Kündigung sowie Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten einzelne Klauseln des Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der Intention dieses Vertrages unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen am nächsten kommen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Beteiligten vor Beschreitung des Rechtsweges um eine einvernehmliche Regelung zu bemühen.

### **§ 11 Laufzeit der Vereinbarung**

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung, frühestens zum 1. 1. 2007 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. 12. 2010. Sollte die Vereinbarung entsprechend § 8 nicht vorzeitig gekündigt werden, verlängert sich seine Laufzeit über jeweils weitere drei Jahre. Beide Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages.

Für den Kreis Unna

Für den Betreuungsverein

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Dezernent

Unna,